



25.1.1950

IX - 162 / 1 - 50

Kat. Gemeinde Altlengbach - Mais,
Ortsgemeinde Altlengbach.

Elsbeerbaum,
Naturdenkmal.

ÄNDERUNG (April 1987):
GrSt. 679/1, EZ. 1010, KG. Altleng-
bach; Eigentümerin Paula WEISS,
Mais 6, Reinthalstraße, 3033 Alt-
lengbach

B e s c h e i d :

=====

Auf der Grenze der Grundstücke EZ. 178, Kat. Gemeinde Altlengbach, Parzellen 677 und 679, auf der Wiese des Franz und der Johanna N o l z, befindet sich ein Elsbeerbaum (Corylus torminalis), der infolge seines Stammumfanges, seines hohen Alters und seines in der Landschaft dominierenden Standortes seiner Umgebung ein besonderes Gepräge verleiht.

S p r u c h :

Im Grunde der Bestimmungen der §§ 3, 12, Abs. 1, § 13, Abs. 1, §§ 15 und 16, Abs. 1, des Naturschutzgesetzes vom 26.6.1935, R.G.Bl. I, Seite 821, und der §§ 7, Abs. 1 bis 4, und § 9, der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935, R.G.Bl. I, Seite 1275, wird der auf der Wiese des Franz und der Johanna Nolz, Altlengbach - Mais 20 (Sandhof) befindliche Elsbeerbaum zum Naturdenkmal erklärt und dessen Eintragung in das Naturdenkmalbuch verfügt.

Gemäss § 16, leg. cit., ist jegliche Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmales verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, insbesondere durch Anbringen von Tafeln und Aufschriften, Abladen von Schutt oder dergl.

Als Veränderung gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Massnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte ist gemäss § 9, Abs. 1, der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31.10.1935, R.G.Bl. I, Seite 1275, in der Fassung der Verordnung vom 10.9.1938, R.G.Bl. I, Seite 1184, verpflichtet, Schäden oder Mängel jeder Art am Naturdenkmal an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten unverzüglich zu melden.

Vergehen gegen diese vorgenannten Bestimmungen werden nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der dazu erlassenen Durchführungsverordnung bestraft.

Gemäss § 24 des Naturschutzgesetzes wird eine Entschädigung für die durch die Erklärung zum Naturdenkmal verursachte Rechtsbeschränkung nicht gewährt.

B e g r ü n d u n g :

Der vorerwähnte Elsbeer - Baum (Sorbus torminalis) besitzt eine Höhe von 10 m, einen Stammumfang von 2 m, einen Kronendurchmesser von 7 m und ein Alter von ungefähr 120 Jahren.

Der Baum verleiht seiner Umgebung ein besonderes Gepräge.

Die Erhaltung dieses Naturdenkmales liegt wegen der heimat- und volkskundlichen Bedeutung, wegen des seltenen Vorkommens von Bäumen seiner Gattung und wegen seiner sonstigen Eigenart im öffentlichen Interesse und war daher dieser vorgenannte Elsbeer Baum zum Naturdenkmal zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach der erfolgten Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten die Berufung eingebracht werden. Diese hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Der Bezirkshauptmann 

Gleichschrift ergeht an :

- 1.) Franz und Johanna NOLZ,
Altlangbach - Mais 20.
- 2.) Herrn Bürgermeister in Altlangbach.
- 3.) Gend.Postenkommando in Altlangbach.
- 3.) Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2,
zum d.ä. Erlasse vom 5.12.1949,
Zahl L. A. III / 2 - 463 n / 49.

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 6. November 1985

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Oppitz)